Betriebsreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich 2
2. Allgemeine Voraussetzungen für die Signalübertragung 2
3. Regelmässigkeit der Signalübertragung 3
4. Technische Voraussetzungen für die Signalübertragung 3
5. Plombierungen / Entplombierungen 4
6. Anschluss an das Ortsnetz 4
7. Schutz von Anlagen 6
8. Hausinstallationen und Kontrollen 6
9. Gebühren und Entschädigungen 7
10. Verwaltung 9
11. Einstellung der Signalübertragung 10
12. Zuständigkeit 11
13. Beschwerderecht 11
14. Übergangs- und Schlussbestimmungen 11

1. Geltungsbereich

Art. 1
1. Die Fernsehgenossenschaft Obermumpf, nachstehend FGO genannt, ist Wiederverkäufer von Signalen für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen. Sie stellt die notwendigen Infrastrukturen für die Datenkommunikation zur Verfügung. Dieser „Anhang zu den Statuten“, nachstehend „Betriebsreglement“ genannt und die darauf gestützten erlassenen Vorschriften, der jeweils gültige Gebührentarif (Gebührenreglement) sowie allfällige, spezielle Verträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der FGO und deren Mitgliedern und Abonnenten.

2. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des OR sowie der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen.

Art. 2
Jedes Mitglied / Abonnent kann die Statuten, dieses Reglements sowie die jeweils gültigen Gebührentarife beim Präsidenten der FGO kostenlos beziehen.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Signalübertragung

Art. 3
Die FGO als Signalübertrager liefert aufgrund der Statuten dieses Reglements und ihrer Verträge mit der für den Ausbau und Unterhalt beauftragten Fachfirma, Radio- und Fernsehprogramme sowie Internet und Telefon an die einzelnen Mitglieder und Abonnenten, soweit die technischen und rechtlichen Verhältnisse dies ermöglichen und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Erweiterung resp. Änderung für das Weiterbestehen der Anlage der FGO erfüllt sind.

Art. 4
1. Die FGO erweitert oder verstärkt die Anlagen nur dort auf eigene Kosten, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch die in Aussicht stehenden Mehranschlüsse gewährleistet ist.

2. Die FGO ist berechtigt, Gebühren zu erheben (Gebührenreglement).

Art. 5
Die Signalübertragung wird aufgenommen, sobald alle Verpflichtungen gemäss Statuten und dieses Reglements erfüllt sind.

Art. 6
1. Gesuche um Anschluss an das Ortsnetz sind an den Vorstand der FGO zu richten.

2. Mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages wird der Hauseigentümer (Art. 3 der Statuten) Mitglied / Abonnent der FGO. Er anerkennt damit die Statuten, dieses Reglement und den jeweils gültigen Gebührentarif und haftet allein für die daraus entstehenden Verpflichtungen.

Art. 7
In besonderen Fällen, z. B. für vorübergehende Signallieferungen, kann der Vorstand der FGO besondere Bedingungen festlegen, die vom vorliegenden Reglement abweichen (Ausstellungen, Festanlässe, etc.).

3. Regelmässigkeit der Signalübertragung

Art. 8
1. Die Signalübertragung erfolgt in der Regel ununterbrochen innerhalb der mit dem Betreiber vereinbarten Toleranz: vorbehalten bleiben besondere Reglements- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

2. Die FGO hat das Recht, die Signalübertragung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

a) Höherer Gewalt, Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen.

b) Ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkung durch Feuer, Explosionen, Wasser, Blitz, etc.

c) Betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr der Energielieferung im Ortsnetz.

3. Die FGO wird dabei soweit als möglich auf die Bedürfnisse der Mitglieder / Abonnenten Rücksicht nehmen.

Art. 9
Die Mitglieder / Abonnenten haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem Schaden, der ihnen aus Qualität der Signalübertragung sowie aus Unterbrechungen, Einschränkungen oder Einstellung der Signalübertragung entsteht.

4. Technische Voraussetzungen für die Signalübertragung

Art. 10
Die GV der FGO setzt die technischen Voraussetzungen für eine zeitliche und wirtschaftliche Signallieferung fest.

Art. 11
1. Die Mitglieder / Abonnenten dürfen die Signale nur zu den im Reglement und den Statuten bestimmten Zwecken verwenden. Die Verwendung zu anderen Zwecken wird als Umgehung der Statuten und des Reglements betrachtet und wird geahndet.

2. Den Mitgliedern / Abonnenten ist es untersagt, die an das Kabelnetz der FGO angeschlossenen Hausinstallationen sowie die externen Kabelanlagen der FGO für andere Zwecke zu benützen.

3. Ohne besondere Bewilligung der FGO darf keine Signalübertragung an Dritte abgegeben werden, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen innerhalb der Wohneinheit.

Art. 12
Das Mitglied / Abonnent oder sein Installateur hat sich rechtzeitig bei der FGO über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

Art. 13
Hausinterne Installationen dürfen nur von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche fachkundig sind und über entsprechende Referenzen und Messgeräte verfügen.

Art. 14
Hausanschlüsse an das Ortsnetz werden ausschliesslich durch die FGO veranlasst.

Art. 15
Jegliche Erweiterung und / oder Änderung der hausinternen Installationen ist meldepflichtig.

Art. 16
Die FGO behält sich vor, Erweiterungen und / oder Änderungen zu verweigern oder die daraus entstehenden Aufwendungen am Ortsnetz (z. B. neuer Verstärker) dem Verursacher in Rechnung zu stellen, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint.

5. Plombierungen / Entplombierungen

Art. 17
Die Plombierungen / Entplombierungen von Hausanschlüssen und Wohneinheiten ist ausschliesslich Sache der FGO. Die Plombierung / Entplombierung darf nur durch einen Beauftragten der FGO vorgenommen werden. Widerhandlungen werden gemäss Art. 59 geahndet.

Art. 18
Für Plombierungen / Entplombierungen werden Gebühren erhoben (Gebührenreglement).

6. Anschluss an das Ortsnetz

Art. 19
1. Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Ortsnetz bis zum Signalübergabepunkt erfolgt durch ein von der FGO beauftragtes Fachunternehmen. Die Kosten für die Anschlussleitung und den Signalübergabepunkt gehen zu Lasten der FGO. Die Grabarbeiten vom Hausübergabepunkt bis zur Parzellengrenze gehen zu Lasten des Eigentümers. Nach Rücksprache mit der FGO können diese und weitere erforderliche Grabarbeiten auch durch den Eigentümer selbst getätigt werden.

2. Die FGO erhebt für den Anschluss an das Ortsnetz Kostenbeiträge gemäss Gebührenreglement.

Art. 20
Die FGO bestimmt die Art der Ausführung der Leitungsführung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Signalübergabepunktes. Beim Bau bzw. Montage der Leitung und des Signalübergabepunktes und bei deren Unterhalt wird die FGO nach Möglichkeit auf die Interessen der Mitglieder / Abonnenten Rücksicht nehmen.

Art. 21
Die FGO erstellt für eine Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse und besondere Vorrichtungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Nebengebäuden gehen voll zu Lasten des Mitgliedes oder des Abonnenten.

Art. 22
1. Die FGO ist berechtigt, mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem Privatgrundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücken zu erschliessen, ungeachtet bereits geleisteten Anschlussgebühren.

2. Die FGO behält sich vor, durch Zuleitung und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 23
Die Mitglieder / Abonnenten erteilen oder verschaffen der FGO das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Art. 24
1. Das Eigentum der FGO erstreckt sich bis und mit dem Signalübergabepunkt im Gebäude.

2. Der freie Zugang (kein Zuwachsenlassen durch Pflanzen, kein Abdecken oder Verstellen mit Hausrat, etc.) zu allen Einrichtungen der FGO (z. B. Kabinen, Signalübergabestelle, etc.) ist durch das Mitglied / Abonnent zu gewährleisten.

3. Kosten, die der FGO durch die Nichteinhaltung von Art. 24.2 entstehen, werden dem Mitglied / Abonnent weiterverrechnet.

Art. 25
Ab dem Signalübergabepunkt gehen Erstellung und Unterhalt der Hausinstallation zu Lasten der Mitglieder / Abonnenten.

Art. 26
1. Verursacht das Mitglied / Abonnent infolge baulicher Veränderung seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz des eigenen bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

2. Die Kostenübernahmen sind unter Abschnitt 9., Punkt C bzw. im Gebührenreglement festgelegt.

Art. 27
Mitglieder / Abonnenten, für deren Belieferungen separate Installationen nötig sind, haben den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls wird der FGO ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZBG (Art. 675) gewährt.

Art. 28
1. Der Aufstellungsort für Verstärkeranlagen wird von der FGO mit dem Grundstückbesitzer gemeinsam bestimmt.

2. Die FGO ist berechtigt, diese Verstärkeranlagen auch zur Signallieferung an Dritte zu verwenden.

Art. 29
Die Kosten für provisorische Anschlüsse, insbesondere auch während der Bauphase von Gebäuden, gehen voll zu Lasten des Verursachers.

7. Schutz von Anlagen

Art. 30
1. Beabsichtigt das Mitglied / Abonnent auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat es sich vorgängig bei der Fa. WD comtec in Schönenwerd über die Lage allfällig im Boden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen.

2. Vor dem Zudecken von Leitungsgräben und dergleichen hat es sich erneut bei der Fa. WD comtec in Schönenwerd in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

3. Bei Neu- und Umbauten liegt die Abklärung der Lage ebenfalls bestehender Kabelleitungen sowie die Meldepflicht bei der Fa. WD comtec in Schönenwerd bei der vom Bauherrn beauftragten Bauleitung oder Bauunternehmung.

Art. 31
Durch die Nichtbeachtung von Art. 30 entstehenden Schäden und Folgekosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers.

8. Hausinstallationen und Kontrollen

Art. 32
1. Hausinstallationen sind gemäss einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften des Bakom, der Cenelec, des SEV und den Vorschriften des Anlagebetreibers auszuführen und zu unterhalten.

2. Der vom Mitglied / Abonnent beauftragte Installateur hat für die Erstellung oder Erweiterungen / Änderungen, innert 30 Tagen nach Fertigstellung, ein Anschlussprotokoll (gemäss den Richtlinien von der Fa. WD comtec in Schönenwerd) einzureichen. Protokolle können kostenlos bei der Fa. WD comtec in Schönenwerd bezogen werden.

3. Bei Unterlassung der Meldepflicht von Art. 15 sowie bei Nichteinhaltung von Art. 32.2 wird eine Kontrolle durch einen Beauftragten der FGO durchgeführt. Die Kosten hat das Mitglied / Abonnent zu tragen.

Art. 33
Den Organen der FGO oder ihren Beauftragten ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und deren Aufnahme zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gestatten.

9. Gebühren und Entschädigungen

A Anschlussgebühren

Art. 34
Für die Erstellung von Haus-, Wohnungs- und Zusatzanschlüssen hat jedes Mitglied und in jedem Fall eine ordentliche Anschlussgebühr an die FGO zu bezahlen.

Art. 35
Die Anschlussgebühren, Anzahl Anschlussdosen, Zusatzanschlüsse, etc. sind im Gebührenreglement festgelegt.

Art. 36
Dient ein Anschluss für die gleichzeitige Versorgung von mehreren Häusern (Reihenhäusern), so wird für jedes Haus eine Anschlussgebühr gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

Art. 37
Für Ein- und Mehrfamilienhäuser wird pro zusätzlich angeschlossener Wohneinheit eine Gebühr gemäss Gebührenreglement verrechnet.

Art. 38
Als eine Wohneinheit gelten (Zusatzanschlüsse sind nicht Bestandteil einer Wohneinheit):

1. Alle Anschlüsse in einer Wohnung oder in einem Studio. Darunter fallen auch fremdvermietete Mansarden.

2. Alle Anschlüsse in Schulen, gemeinsam benützten Räumen von öffentlichen Gebäuden, Hotels, Spitäler, Anstalten, Heimen, Gewerbe, etc.

3. Die Anschlussgebühren für gemeinnützige Institutionen werden im Einzelfall vom Vorstand der FGO festgelegt.

Art. 39
Erfolgen an eine bestehende Zuleitung weitere Abnehmeranschlüsse, so steht dem Mitglied früher angeschlossener Liegenschaften keinerlei Recht auf eine auch nur teilweise Rückforderung von Anschlusskosten zu.

Art. 40
Als Zusatzdosen gelten Dosen, die innerhalb einer Wohneinheit zusätzlich zum Wohnanschluss installiert werden. Jede Dose ist meldepflichtig, auch wenn diese nicht gebührenpflichtig ist.

B Unterhalts- / Urheberrechts- / Nachbarrechts- und Modernisierungsgebühren

Art. 41
Für den Unterhalt der Kopfstation, der Primär- und Sekundärkabelanlage sowie allfälliger anderer Anlageteile (Verstärker, etc.) wird eine jährliche Unterhaltsgebühr in Rechnung gestellt.

Art. 42
Für die Urheberrechte von Radio- und Fernsehprogrammen erhebt die SUISA einen Beitrag. Diese Gebühr wird jährlich mit den Unterhaltsgebühren in Rechnung gestellt.

Art. 43
Die Unterhalts-, Urheberrechts- und Netzmodernisierungsgebühren werden jährlich von der GV der FGO den neusten Kosten und Beitragsforderungen Dritter angepasst. Die festgelegten Gebühren sind für alle Mitglieder und Abonnenten verbindlich.

Art. 44
Es werden folgende Gebühren verrechnet:

Unterhaltsgebühren / Urheberrechtsgebühren
für Mitglieder und Abonnenten pro Jahr / Wohneinheit gemäss Gebührenreglement.

Art. 45
Die Gebührenpflicht beginnt mit der Inbetriebsetzung der Anlage; erfolgt sie nach dem 15. Tag eines Monats, so entfallen die Gebühren für diesen Monat.

Art. 46
Vertraglich festgelegte Gebühren von Mitgliedern werden automatisch dem jeweils gültigen Gebührentarif angepasst und sind verbindlich.

Art. 47
Eine Nichteinhaltung der finanziellen Leistungen durch die Mitglieder oder Abonnenten wird mit der Zwangsplombierung geahndet. Die Kosten für die Zwangsplombierung, sowie auch eine allfällige Entplombierung, gehen zu Lasten des Mitgliedes oder Abonnenten.

C Plombierungen / Entplombierungen

Art. 48
Die Plombierungen / Entplombierungen werden dem Mitglied / Abonnent pro Arbeitsgang in Rechnung gestellt gemäss Gebührenreglement.

Art. 49
Bei Zwangsplombierungen und eventuellen Entplombierungen derselben werden zusätzlich die Gebühren der erfolgten Mahnungen gemäss Art. 58 in Rechnung gestellt. Die FGO kann bei einer Zwangsplombierung die folgende Entplombierung zum Tarif einer Plombierung verrechnen.

10. Verwaltung

Art. 50
Das Rechnungswesen wird durch den vom Vorstand gewählten Kassier oder Geschäftsführer, im Rahmen der Statuten, besorgt.

A Rechnungsstellung

Art. 51
1. Die Rechnungsstellung erfolgt durch dieses Organ und nach Massgabe des gültigen Gebührentarifes.

2. Die Rechnungsstellung der Anschlussgebühren an das Mitglied erfolgt vor dem Anschluss (inkl. Planung).

3. Die Rechnungsstellung für Unterhalts- und Urheberrechtsgebühren erfolgt in der Regel bis spätestens 31. April des jeweils laufenden Jahres.

4. Für Plombierungen / Entplombierungen erfolgt die Rechnungsstellung nach Ausführungsmeldung des FGO-Beauftragten.

B Zahlungsfristen

Art. 52
Die Zahlungsfristen für sämtliche Rechnungsstellungen betragen 30 Tage netto (Rechnungsdatum).

Art. 53
Bei vorsätzlicher Umgehung der Statuten oder des Reglements durch Mitglieder / Abonnenten oder Dritte sowie bei wiederrechtlichem oder tarifwidrigem Signalbezug, hat der Fehlbare die zu wenig verrechneten Gebühren in vollem Umfang, samt Zinsen und Kosten für Umtriebe, zu bezahlen.

Art. 54
Sind Ansprüche der FGO aus Signallieferung oder anderen Leistungen gefährdet, so ist die FGO berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen.

Art. 55
Bei allen Rechnungen oder Zahlungen können nachgewiesene Fehler und Irrtümer nachträglich von der FGO richtiggestellt werden.

Art. 56
Wegen Beanstandung der Signallieferung (Qualität, Angebot, etc.) darf das Mitglied / Abonnent die Zahlungen nicht verweigern.

C Mahnwesen

Art. 57
1. Nach Ablauf der Zahlungsfristen, gemäss Art. 52, sind säumige Mitglieder / Abonnenten mit einer Verfallanzeige und unter Ansetzung einer neuen Zahlungsfrist von 30 Tagen auf den Ausstand aufmerksam zu machen. Erfolgt auch nach dieser Nachfrist keine Zahlung, so ist das säumige Mitglied / Abonnent erneut mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen zu mahnen und ihm die Einleitung des Betreibungsverfahrens sowie die Zwangsplombierung anzudrohen.

2. Nach Ablauf der letzten Frist ist die FGO berechtigt, die Signallieferung einzustellen, den Anschluss zu plombieren und die Betreibung einzuleiten.

Art. 58
Alle vorstehenden Massnahmen erfolgen unter Belastung einer Mahngebühr (gemäss Gebührenreglement).

11. Einstellung der Signalübertragung

Art. 59
Die FGO ist berechtigt, nach vorhergehender Mahnung, die Signallieferung einzustellen und die Zwangsplombierung vorzunehmen, wenn das Mitglied / Abonnent

1. elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die die Signallieferung für Dritte beeinträchtigen, verunmöglichen, Personen oder Sachen gefährden;

2. rechts- oder tarifwidrig Signale aus dem Ortsnetz bezieht;

3. den Beauftragten oder den Organen der FGO den Zutritt verweigert oder verunmöglicht;

4. seinen Zahlungspflichten für die Signallieferung und Anschlussgebühren nicht fristgerecht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftig Signallieferungen bezahlt werden;

5. den Bestimmungen der Statuten oder dieses Reglements zuwiderhandelt.

Art. 60
Die Einstellung der Signalübertragung befreit das Mitglied / Abonnent nicht von der Zahlungspflicht und Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der FGO und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

12. Zuständigkeit

Art. 61
Die Generalversammlung, nachstehend „GV“ genannt, bildet das oberste Organ der FGO. Sie überträgt die unmittelbare Aufsicht und Anwendung der Statuten und dieses Reglements, wo nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand der FGO. Mitgliederzahl, Zusammensetzung und Wahl des FGO-Vorstandes richten sich nach den Statuten.

Art. 62
Der Vorstand besorgt den Verkehr mit dem Signallieferanten einerseits und den Mietgliedern / Abonnenten andererseits und vertritt die FGO in allen Belangen der Signalversorgung von Radio- und Fernsehprogrammen sowie Telefon und Internet. Sie unterbreitet der GV alljährlich, gemäss den Statuten, die Geschäfte.

Art. 63
Alle die Signalübertragung betreffenden Geschäfte werden in erster Instanz vom Vorstand der FGO beraten und entschieden.

13. Beschwerderecht

Art. 64
Gegen Entscheide, Verfügungen und gegen Anordnungen des FGO-Vorstandes kann, zuhanden der nächsten GV, Beschwerde geführt werden.

Art. 65
Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage, von der Zustellung der Verfügung oder des Entscheides an gerechnet.

14. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 66
Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung der FGO vom 25. April 2013, rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Art. 67
Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 68
Für alle vor der jeweiligen GV abgeschlossenen und beidseitig rechtsgültig unterzeichneten Verträge, erfolgt die Verrechnung der Anschlussgebühren noch nach dem alten Gebührentarif.

Fernsehgenossenschaft Obermumpf, 01.12.2020

Der Präsident:	Der Aktuar:
Kurt Heid	Pius Stocker